

Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule (ThürSchulO) Fassung v. 24. Mai 2024

§ 82 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Schüler, die die **Qualifikationsphase** mindestens bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahres besucht haben und die Schule ohne den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen, **erwerben auf Antrag die Fachhochschulreife**, wenn sie die in Absatz 2 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und den mindestens einjährigen berufsbezogenen Teil nachweisen. Der Nachweis des mindestens einjährigen berufsbezogenen Teils

kann geführt werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,
2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
3. den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst, den Jugendfreiwilligendienst sowie den Entwicklungsdienst, wobei abgeleistete Dienste von unter einem Jahr auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden können. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform.

(2) Die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn **von 15 anrechenbaren Halbjahresergebnissen aus zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren** der Qualifikationsphase die Halbjahresergebnisse in **zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau** mit **insgesamt mindestens 20 Punkten, davon höchstens zwei mit weniger als 5 Punkten, und insgesamt neun Halbjahresergebnisse mit jeweils mindestens 5 Punkten** in die Wertung einbezogen werden können; **insgesamt müssen mindestens 95 Punkte** erreicht werden. Es müssen **je zwei aufeinander folgende Halbjahresergebnisse in den Fächern Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache, in Mathematik, einer Naturwissenschaft** (Biologie, Chemie oder Physik) **und einer Gesellschaftswissenschaft** (Geschichte, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Religionslehre oder Ethik) berücksichtigt werden. Von **weiteren Unterrichtsfächern können höchstens je zwei aufeinander folgende Halbjahresergebnisse** in die Berechnung einbezogen werden. Halbjahresergebnisse von null Punkten werden nicht angerechnet. Alle Halbjahresergebnisse werden einfach gewertet.

(3) Der Schulleiter stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife vorliegen und ermittelt nach Anlage 16 Abschnitt A die Durchschnittsnote.

Die Berechnung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife erfolgt gemäß Anlage 16 Tab. A.